37

Dornbirner Gemeindeblatt.

Zweiter Jahrgang.

Organ für alle gemeindeamtlichen Kundmachungen.

Das „Dornbirner Gemeindeblatt" erscheint jeden Sonntag Morgen und kostet ganzjährig fl. 1. 60, halbjährig 80 kr. Inserate werden mit 5 kr. für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile berechnet. Die Inserate müssen bis spätestens Freitag Mittag franko bei der Expedition des Gemeindeblattes abgegeben werden.

Nr. 6. Sonntag, 5. Februar. 1871.

Kundmachungen.

Das Landesgesetz vom 30. April 1870, betreffend den Schutz der Bodenkultur gegen Verheerung durch Raupen, Maikäfer und andere schädliche Insekten, verordnet wie folgt:

§ 1.

Alle Besitzer, Fruchtnießer und Pächter von Grundstücken sind verpflichtet, bis Ende März eines jeden Jahres oder innerhalb der von dem Gemeindevorsteher längstens bis Ende April zu verlängernden Frist, ihre Obst- und Zierbäume, Gesträuche, Hecken, hölzernen Gartenzäune und Hauswände, in den Gärten und Weingärten, auf den Feldern und Wiesen von den eingesponnenen Raupen, Insekteneiern und Puppen zu reinigen, und die eingesammelten Raupennester und Eier zu verbrennen oder sonst zu vertilgen.

Auf gleiche Weise sind Raupen, sobald sie im Frühjahre auf Bäumen, Gesträuchen und Kulturpflanzen zum Vorscheine kommen, sowie auch die Puppen innerhalb der von dem Gemeindevorsteher jährlich mittelst öffentlicher Verlautbarung (§ 10) festzusetzenden Frist zu vertilgen.

Werden Bäume, welche von Raupen befallen sind, gefällt, oder von Raupen befallene Aeste abgehackt, so dürfen dieselben nicht im unabgeraupten Zustande liegen gelassen, sondern müssen abgeraupt oder sogleich verbrannt werden.

§ 4.

Der Gemeindevorsteher hat darüber zu wachen, daß alle Besitzer, Fruchtnießer und Pächter ihren Verpflichtungen genau nachkommen.

In Ermanglung eines Flurenwächters hat der Gemeindevorsteher für die erforderliche Zeit ein oder mehrere Individuen als Aufseher zu bestellen, welche, wo dies nothwendig sein sollte, aus der Gemeindekassa zu entlohnen sind.